

GRUNDSATZERKLÄRUNG

des Forschungszentrums Jülich GmbH
gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)

Stand: 24.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung/Präambel	2
2. Erklärung, Bekenntnis und Verantwortung	2
3. Risikoanalyse und Risikomanagement.....	2
4. Überwachung.....	3
5. Ermittlung prioritärer Risiken	3
6. Erwartung an Lieferanten und Mitarbeiter:innen	3
7. Beschwerdeverfahren	3
8. Abhilfemaßnahmen	4
9. Dokumentations- und Berichtspflichten	4

1. Einleitung/Präambel

Das Forschungszentrum Jülich GmbH (nachfolgend als „FZJ“ und/oder „wir“ bezeichnet) gehört - als eine mit öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtung - zu den großen interdisziplinären Forschungseinrichtungen in Europa und leistet als Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft wirksame Beiträge zur Lösung großer gesellschaftlicher Herausforderungen in den Bereichen Information, Energie und Bioökonomie. Es konzentriert sich auf die Zukunft der Informationstechnologien und -verarbeitung, komplexe Vorgänge im menschlichen Gehirn, den Wandel des Energiesystems und eine nachhaltige Bioökonomie.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich das FZJ zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung; überdies erwächst aus unseren Aufgaben eine gesellschaftliche Verantwortung, welche wir insbesondere in der Wahrung und Einhaltung des Rechts und der Gesetze sowie der wissenschaftlichen Redlichkeit sehen, die überdies ethische Anforderungen sowie die Achtung der Menschenrechte, der ökologischen Belange und den Schutz der Umwelt im Interesse und in Verpflichtung gegenüber den nachfolgenden Generationen umfasst.

Mit dieser Grundsatzerklärung zu unserer Menschenrechtsstrategie gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend als LkSG bezeichnet) setzen wir einen verbindlichen Rahmen für die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten durch das FZJ.

2. Erklärung, Bekenntnis und Verantwortung

Das FZJ verpflichtet sich zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt. Wir beachten die nach § 2 Abs. 1 LkSG geschützten Rechtspositionen und die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG verankerten Verbote. Diese Vorschriften sind der Grundsatzerklärung als Anlage beigefügt.

Die Geschäftsführung des FZJ verpflichtet sich, die sich aus dem LkSG ergebenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten und zu überwachen.

Insbesondere die Führungskräfte haben bei der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung eine Vorbildfunktion.

3. Risikoanalyse und Risikomanagement

Zur Identifizierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern des FZJ werden durch das FZJ jährliche sowie anlassbezogene Risikoanalysen gem. § 5 LkSG durchgeführt.

Im Zuge dieser Risikoanalyse nimmt das FZJ eine Identifizierung, Gewichtung und Priorisierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 LkSG vor. Diese Priorisierung hat zum Ziel, Risikobereiche, -ursachen und -objekte möglichst weitgehend zu erfassen. Die Ergebnisse werden innerhalb des FZJ nach § 5 Abs. 3 LkSG kommuniziert.

Eine anlassbezogene Risikoanalyse wird vom FZJ unverzüglich dann durchgeführt, wenn dem FZJ tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheint. Das FZJ überprüft und aktualisiert die vorliegende Grundsatzerklärung entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Risikoanalyse.

4. Überwachung

Zu Überwachung des Risikomanagements hat das FZJ eine Menschenrechtsbeauftragte benannt.

5. Ermittlung prioritärer Risiken

Das FZJ ist in den Bereichen Forschung und Entwicklung mit einer dazugehörigen umfassenden Forschungsinfrastruktur tätig und unterhält nationale sowie internationale Wissenschaftsbeziehungen. Aufgrund dieser Umstände ergibt sich eine hohe Komplexität und Diversität im Hinblick auf die Identifizierung und Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken. Vor diesem Hintergrund FZJ priorisiert diejenigen Risiken, die in Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit größeres Gewicht haben und auf die das FZJ einen Einfluss hat oder zu denen es gar einen Verursachungsbeitrag leistet.

6. Erwartung an Lieferanten und Mitarbeiter:innen

Das FZJ erwartet von seinen Lieferanten in der Lieferkette die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsordnung, hierbei insbesondere der geltenden Menschenrechts- und Umweltschutzvorschriften. Darüber hinaus wirkt das FZJ darauf hin, den Lieferanten die Einhaltung der Vorgaben des LkSG durch die Verankerung spezieller Vertragsklauseln weiterzugeben. Innerhalb des FZJ werden dazu Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken entwickelt und implementiert, um die Einhaltung der Vorgaben des LkSG, insbesondere im Rahmen von Ausschreibungsverfahren, auch bei den Lieferanten in die Wege zu leiten und damit Risiken zu verhindern bzw. zu minimieren.

Das FZJ erwartet von seinen Mitarbeiter:innen die Achtung der Menschenrechte im Sinne des LkSG sowie ein Handeln in Verantwortung gegenüber der Umwelt. Durch diese Grundsatzklärung werden die Mitarbeiter:innen des FZJ zum verantwortungsvollen Umgang sensibilisiert.

7. Beschwerdeverfahren

Das FZJ hat ein Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG eingerichtet, über das die Verletzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten am FZJ selbst sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten von jedermann anonym gemeldet werden kann.

Das Beschwerdeverfahren ist im Internet erreichbar unter der Internetadresse:
<https://app.whistle-report.com/report/d13189d9-7a0d-4342-a529-4de5abffb807>

Die Verfahrensordnung zu diesem Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG ist abrufbar unter der Internetadresse:

<https://www.fz-juelich.de/de/ueber-uns/mission/compliance/>

Über eingegangene Meldungen berichtet die Beschwerdestelle direkt an den Vorstand des FZJ.

8. Abhilfemaßnahmen

Bei Feststellung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten am FZJ sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern oder zu beenden.

Bei Feststellung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei einem unmittelbaren Lieferanten des FZJ sind gem. § 7 Abs. 2 LkSG angemessene Abhilfemaßnahmen - bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung - seitens des FZJ zu ergreifen, um die Verletzung möglichst zu verhindern oder zu beenden bzw. deren Ausmaß zu minimieren.

Beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei einem mittelbaren Lieferanten des FZJ möglich erscheint (substantiierte Kenntnis), sind Maßnahmen gem. § 9 Abs. 3 LkSG zu ergreifen.

9. Dokumentations- und Berichtspflichten

Das FZJ dokumentiert die Erfüllung der sich aus § 3 LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 1 LkSG fortlaufend und erstellt einen jährlichen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 LkSG beginnend im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023.

gez. Prof. Dr. A. Lambrecht
Vorsitzende des Vorstands

gez. K. Beneke
Stellv. Vorstandsvorsitzender

gez. Dr. Ir. P. Jansens
Mitglied des Vorstands

Anlage

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;

10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs- Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;

6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
 - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

Anlage zu § 2 Absatz 1 LkSG

Übereinkommen

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)

4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO- Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO- Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO- Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO- Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)